

Landwirtschaft



► Eine einführende Erläuterung mit Beispielen

EG-Verordnung Ökologischer Landbau

Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Importe von Öko-Produkten
Ökologischer Pflanzenbau und ökologische Tierhaltung
Mit dem gesamten Verordnungstext
3. überarbeitete Auflage, Stand Dezember 2003

NRW.



Ministerium für
**Umwelt und
Naturschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

► Impressum

Herausgeber und Bezug:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3, 40190 Düsseldorf
Servicecenter des Ministeriums:
Tel.: 0211 / 4566-666, Fax.: 0211 / 4566-456
email: infoservice@munlv.nrw.de, Internet: www.munlv.nrw.de
Dezember 2003

Redaktion:

Referat Ökologischer Landbau

Redaktionelle Überarbeitung:

tk-script, Bonn

Texte:

Thomas Fisel, Stadtbergen; Dr. Manon Haccius, Bickenbach;
Reinhard Langerbein, Mainz; Dr. Jochen Neuendorff, Göttingen;
Eckhard Reiners, Mainz; RA Hanspeter Schmidt, Freiburg im Breisgau;
Dr. Ulrich Schumacher, Bielefeld

Fotos:

Peter Hensch, Rheinbach; tk-script, Bonn;
Jochen Neuendorff, Göttingen; Wolfgang Neuerburg, Düsseldorf;
D. & U. Lischewski Ö/K/O/M GbR, Münster; Rewe, Köln

Gestaltung, Lithos:

D. & U. Lischewski, Ö/K/O/M GbR, Münster

Druck:

LV Druck im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster

Papier:

Envirotop, 100% Recycling-Papier, chlorfrei gebleicht, Auflage: 10000

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

EG-Verordnung Ökologischer Landbau

Eine einführende Erläuterung mit Beispielen

**Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Importe
von Öko-Produkten**

**Ökologischer Pflanzenbau und ökologische Tierhaltung
Mit dem gesamten Verordnungstext**

3. überarbeitete Auflage, Stand Dezember 2003.

Die Broschüre erläutert nur die wichtigsten Grundregeln der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der Nachfolgeverordnungen über den ökologischen Landbau. Sie entbindet kein Unternehmen, das Erzeugnisse aus ökologischem Landbau kennzeichnet, vom sorgfältigen Beachten aller gesetzlichen Vorschriften zum ökologischen Landbau. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des abgedruckten Verordnungstextes.

► Inhalt

Vorwort	4
Das Wichtigste in Kürze	6
1. Einführung (Manon Haccius und Hanspeter Schmidt)	10
Die Grundsätze der EG-Öko-Verordnung	10
Was ist heute gesetzlich geregelt?	11
Welche Erzeugnisse fallen in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung?	13
Auf welche Erzeugnisse kann die gesetzliche Regelung nicht angewendet werden?	15
Was gilt für Produkte außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung?	17
Warum gibt es noch keine umfassende europäische Biokennzeichnung?	18
Welche Etikettierungsbestandteile geben Hinweise auf wirkliche Bioprodukte?	19
Bei welcher Etikettierung sind Zweifel angebracht?	20
An wen kann man sich mit Nachfragen und Beschwerden wenden?	20
2. Kennzeichnung und Kontrolle (Jochen Neuendorff)	21
Kennzeichnung	21
Umstellungsware	22
Unverarbeitete landwirtschaftliche Bio-Ware	23
Verarbeitete Öko-Lebensmittel	23
Kontrolle	24
Kontrollverfahren	26
Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben	27
Kontrolle in Verarbeitungsunternehmen	31
3. Ökologischer Pflanzenbau (Thomas Fisel und Eckhard Reiners)	35
Allgemeine Voraussetzungen	35
Grundregeln	36
Umstellung	36
Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung	39
Pflanzenschutz	41
Wildsammlung	41
Pilzerzeugung	42
Düngemittel und Bodenverbesserer	42
Pflanzenschutzmittel	43
4. Ökologische Tierhaltung (Thomas Fisel und Ulrich Schumacher)	44
Allgemeine Grundregeln	44
Umstellung	44
Herkunft der Tiere	47
Futter	50
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	54
Tierhaltungsverfahren und Anbindehaltung	56
Tierbesatz und Dünger	57
Ausläufe und Stallgebäude	58
Übergangsfristen	63
Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	65

5. Verarbeitung von Öko-Erzeugnissen (Reinhard Langerbein)	66
Umfang und Struktur der Verarbeitung	66
Geltungsbereich bei Verarbeitungserzeugnissen	67
Verarbeitung und Kennzeichnung	67
Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	69
Anhang VI der Verordnung	71
Grundsätze	71
Zutaten nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs	72
Verarbeitungshilfsstoffe	74
Konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	74
Nicht geregelte Verarbeitungsbereiche	77
6. Einfuhren aus Drittländern (Jochen Neuendorff)	78
Kontrollen im Einfuhr- bzw. Importunternehmen	78
Dokumentationspflichten im Einfuhr- bzw. Importunternehmen	79
Praktische Abwicklung der Importe von Öko-Produkten aus Drittländern	80
Drittlandsregelung	81
Drittlandsliste	82
Ermächtigung zur Vermarktung	82
Inspektionen in Nicht-EU-Ländern	84
Autoren	85
Literatur	86
Adressen	87
Internetadressen	88
Kontrollstellen	89
Überwachungsbehörden	91
EG-Verordnung Ökologischer Landbau, Verordnungstext	93

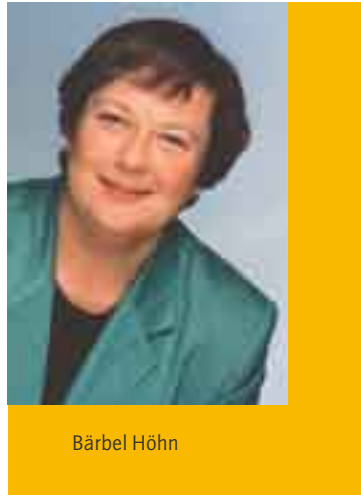
► Vorwort

Der ökologische Landbau entspricht in besonderer Weise den Prinzipien einer **nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung**. In ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird bewusst auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger, chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und auf die üblichen Zukaufsfuttermittel verzichtet. Weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe, Vermeidung von umweltbelastenden Stoffeinträgen, vielfältige Fruchtfolgen und tiergerechte Haltungsverfahren sind weitere markante Kennzeichen des ökologischen Landbaus.

Die **Nachfrage** nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher legen Wert auf eine möglichst hohe Nahrungsmittelqualität und wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen und wie sie erzeugt und verarbeitet werden. Der ökologische Landbau steht in besonderem Maße für klare Regeln und Transparenz hinsichtlich Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung.

Ökologischer Landbau wird in Deutschland seit 1924 betrieben. Ökologisch wirtschaftende Landwirte und Gärtner schlossen sich schon frühzeitig zu **ökologischen Landbauverbänden** zusammen und legten die Grundregeln ihrer Wirtschaftsweise in Richtlinien nieder. Auf privatrechtlicher Basis verpflichten die Verbände ihre Mitglieder zur Einhaltung dieser Richtlinien und gestatten die Kennzeichnung der Produkte mit eingetragenen und geschützten Verbandszeichen, um sie am Markt für Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar zu machen.

Um die hohen Anforderungen an ökologisch erzeugte Lebensmittel auch **gesetzlich abzusichern**, hat die EU bereits 1991 eine Verordnung zum ökologischen Landbau erlassen. Diese Verordnung enthält gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle im ökologischen Landbau. Im Sinne des Verbraucher- und Erzeugerschutzes wurde mit der Verordnung zunächst ein **einheitlicher Mindeststandard des ökologischen Pflanzenbaus** geschaffen und ausführliche Kontrollanforderungen an den Landbau, die Verarbeitung und die Einfuhr aus Drittländern gestellt.



Bärbel Höhn

Am 19. Juli 1999 hat der Agrarrat die **ergänzende Verordnung zur Einbeziehung der Tierhaltung** in die Verordnung über den ökologischen Landbau verabschiedet. Ein Jahr nach Veröffentlichung haben die Regelungen zur Tierhaltung ihre Gültigkeit erlangt. Damit gilt ab dem 24. August 2000 in der Europäischen Union nun auch ein einheitlicher Mindeststandard für die ökologische Tierhaltung. Die ergänzende Verordnung beinhaltet detaillierte Bestimmungen zur Haltung, Fütterung und Krankheitsvorsorge sowie zum Tierbesatz in der ökologischen Tierhaltung.

Mit dieser Broschüre möchte ich **Sie als Landwirtinnen und Landwirte, als Verarbeiter und Importeure** über die wichtigsten Regelungen und Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der Nachfolgeverordnungen informieren. Autoren aus Beratung, Kontrolle und Wirtschaft sowie ein Jurist erläutern Ihnen in möglichst praxisorientierter Darstellung die gesetzlichen Grundlagen zum ökologischen Landbau. Durch Erläuterungen und Beispiele soll eine sinnvolle Anwendung wichtiger Regelungen in der Praxis aufgezeigt werden. Die Broschüre kann nur einen ersten Überblick darüber geben, welche Bestimmungen eingehalten werden müssen, um Erzeugnisse als ökologische vermarkten zu dürfen. Sie kann nicht eine gründliche Beratung in allen Fragen des ökologischen Landbaus ersetzen.

Ich bin froh, dass der gesamte ökologische Landbau gesetzlich geregelt ist und sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf diese klaren und eindeutigen Bestimmungen verlassen können. Damit wird das Vertrauen in den ökologischen Landbau gestärkt und die Nachfrage nach Ökoprodukten zusätzlich angeregt. Dies ist wiederum Voraussetzung für eine Ausweitung des ökologischen Landbaus mit seinen besonderen Leistungen für die Umwelt.



Bärbel Höhn
Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen





► Das Wichtigste in Kürze

Einführung, Kennzeichnung

- In den **Anwendungsbereich** der Verordnung fallen alle nicht verarbeiteten Agrarerzeugnisse (aber nicht die Fische aus der bäuerlichen Teichwirtschaft), außerdem verarbeitete Produkte, wenn sie zum Verzehr bestimmt sind.
- Mit den **Begriffen** „Biologisch“ und „Ökologisch“ bzw. den Vorsilben „Bio“ und „Öko“ dürfen nur solche Produkte gekennzeichnet werden, die im Sinne der Verordnung hergestellt wurden, es sei denn, sie beziehen sich nicht auf die landwirtschaftlichen Zutaten oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung.
- Die Nutzung dieser Begriffe für Produkte, die nicht oder noch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, ist in Deutschland nicht ins Belieben der Anbieter gestellt. Hier greifen die Irreführungsverbote des **Wettbewerbs- bzw. Lebensmittelrecht**.
- Die Begriffe „Biologisch“ und „Ökologisch“ werden **synonym** gebraucht.
- Auf den Etiketten verpackter Produkte muss immer die **Code-Nummer** der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Kontrollstelle stehen.
- Betriebe, die einem ökologischen Anbauverband angeschlossen sind, dürfen ihre Produkte bei Einhaltung der jeweiligen Richtlinien mit einem **Verbandszeichen** ausloben.
- Verpackte Produkte, deren Zutaten aus der EU und zu mindestens 95 Prozent aus ökologischem Anbau stammen, dürfen ein von der EU **zugelassenes Zeichen** tragen.
- Pflanzliche Öko-Produkte, vor deren Ernte ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten eingehalten wurde, dürfen unter bestimmten Bedingungen mit Hinweisen auf die **Umstellung** auf den ökologischen Landbau vermarktet werden. Für tierische Produkte gibt es diese Möglichkeit nicht.
- Verarbeitete Produkte, deren landwirtschaftliche Zutaten zu mehr als **95 Prozent** (Gewichtsanteil) aus ökologischem Anbau stammen, dürfen als Bioprodukte gekennzeichnet werden.
- Verarbeitete Produkte, deren landwirtschaftliche Zutaten **zwischen 70 und 95 Prozent** (Gewichtsanteil) aus ökologischem Anbau stammen, dürfen als Bioprodukte nur mit einem besonderen Hinweis gekennzeichnet werden.
- Ökologische Erzeugnisse dürfen nur **ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen** und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt werden.

Kontrolle, Importe

- Wesentlicher Bestandteil der EG-Öko-Verordnung ist das **Kontrollsystem**. Im wesentlichen kontrolliert werden Herstellung und Verarbeitung, Verpackung und Importe aus Drittländern.
- In Deutschland sind am Kontrollsystem **staatliche Überwachungsbehörden** und **private Kontrollstellen** beteiligt.
- Alle Landwirtschaftsbetriebe und alle Verarbeitungsunternehmen werden mindestens **einmal pro Jahr** mit Vorankündigung kontrolliert. Zudem werden unangekündigte Stichprobenkontrollen vorgenommen.
- Die Kosten der Kontrolle trägt das kontrollierte Unternehmen. Das Land NRW gibt **Kontrollkostenzuschüsse** für Landwirtschaftsbetriebe.
- **Öko-Produkte aus Drittländern** müssen den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung entsprechen.
- **Einfuhrunternehmen für Öko-Produkte** aus Drittländern werden ebenfalls von privaten Kontrollstellen überprüft.

Ökologischer Pflanzenbau

- Bei der Erzeugung pflanzlicher Öko-Produkte müssen **die Grundregeln des ökologischen Landbaus** gemäß Anhang I A eingehalten werden.
- **Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial** (z.B. Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Ableger, Stecklinge etc.) unterliegen besonderen Anforderungen.
- **Jungpflanzen** müssen generell aus ökologischer Erzeugung stammen.
- Die **Umstellungszeit**, bevor pflanzliche Erzeugnisse als Öko-Produkte vermarktet werden dürfen, beträgt bei ein- oder überjährigen Kulturen 24 Monate vor Aussaat, bei mehrjährigen Kulturen (außer Wiesen und Weiden) 36 Monate vor der Ernte der Öko-Erzeugnisse.
- Die **Bodenfruchtbarkeit** ist u.a. durch den Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen und Tiefwurzlern, eine weitgestellte Fruchtfolge und Düngung mit organischen Materialien zu erhalten.
- Zusätzlich dürfen nur die organischen oder mineralischen **Düngemittel** eingesetzt werden, die in einer Positivliste (Anhang II A) aufgeführt sind.
- Als **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel** dürfen nur solche Mittel eingesetzt werden, die in einer weiteren Positivliste (Anhang II B) aufgeführt sind.
- Für Produkte aus der **Wildsammlung** und für die **Pilzerzeugung** gibt es Sammelein-schränkungen bzw. Anbauvorgaben.



Ökologische Tierhaltung

- Die ökologische Tierhaltung wird **flächengebunden** betrieben.
- Die **Tierzahl je Fläche** ist begrenzt, um Umweltbelastungen zu minimieren.
- Bei gleichzeitiger **Umstellung** von Tieren, Weiden und Futterflächen beträgt die Umstellungszeit 24 Monate.
- Bei nicht-gleichzeitiger Umstellung von Futterflächen und Tieren, gelten gesonderte Umstellungszeiträume für Futterflächen und die einzelnen Tierarten und Nutzungsrichtungen.
- Soweit verfügbar, müssen zugekaufte Tiere von ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen.
- Die Tiere müssen im Grundsatz mit ökologisch erzeugten **Futtermitteln** gefüttert werden. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln bis zu 30 Prozent (aus dem eigenen Betrieb bis zu 60 Prozent) der Ration ist zulässig. Bestimmte Zukaufs-Futtermittel müssen ab August 2003 gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 zertifiziert sein.
- Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Milch der Muttertiere.
- Eine begrenzte Anzahl konventioneller Futtermittel darf eingesetzt werden, wenn eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil beträgt bei Pflanzenfressern (Wiederkäuern und Pferden) 10 Prozent, bei anderen Tierarten wie Schweinen und Geflügel 20 Prozent der Futter-Trockenmasse im Jahr.
- Die **Krankheitsvorsorge** beruht hauptsächlich auf vorbeugenden Maßnahmen (Wahl geeigneter Rassen, tiergerechte Haltung, Verfütterung hochwertiger Futtermittel, angemessene Besatzdichte).
- Bei Verwendung von **Tierarzneimitteln** sind phytotherapeutische und homöopathische chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder Antibiotika ist verboten.
- Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen sowie die Verwendung von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung (Ausnahmen bei Einzeltieren möglich) ist verboten.
- Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von ökologischen Lebensmitteln muss doppelt so lange sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit.
- Tiere dürfen nicht in **Anbindung** gehalten werden. Ausnahmen sind übergangsweise möglich für Rinder in bestehenden Anbindeställen (Ende der Übergangsfrist: 31. Dezember 2010). Nach 2010 ist die Anbindehaltung von Rindern weiterhin in kleinen Betrieben möglich, sofern zweimal pro Woche Auslauf oder Weidegang gewährt wird.
- Der **Tierbesatz** ist so zu begrenzen, dass 170 kg Stickstoffeintrag je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im Jahr nicht überschritten wird. Besatzobergrenzen für die verschiedenen Tierarten sind festgelegt (Anhang VII).
- Es muss eine **artgerechte Unterbringung** der Tiere gewährleistet sein. Die Besatzdichte in Stallgebäuden soll den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewähr-

leisten. Anhang VIII enthält Angaben über Mindeststall- und -freiflächen.

- Allen Säugetieren ist **Weide- oder Freigelandezugang oder Auslauf** zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können. Pflanzenfressern ist Weidegang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind zugelassen.
- Zumindest die Hälfte der **Bodenfläche in Ställen** muss geschlossen ausgeführt sein, das heißt, sie darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Die Ställe müssen mit ausreichend trockener Einstreu versehene Liege-/Ruheflächen aufweisen.
- Sauen sind außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode in Gruppen zu halten. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Für **Schweine** müssen Auslauflächen mit Wühlmöglichkeit vorhanden sein.
- **Geflügel** darf nicht in Käfigen gehalten werden. Ein Drittel der Bodenflächen in Geflügelställen muss befestigt und eingestreut sein. Für Geflügelställe sind maximale Tierzahlen je Stall festgelegt. Für Geflügel müssen begrünte Auslauflächen zur Verfügung stehen.
- Bei den Vorschriften zu Ausläufen, zur Geflügelhaltung und zu Mindeststall- und Auslauflächen können **Ausnahmen** für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, zugelassen werden.
- Die ökologische Erzeugung von **Imkereierzeugnissen** ist in der Verordnung detailliert geregelt.

Verarbeitung

- Ein Verarbeitungserzeugnis darf nicht zusammen eine **ökologisch erzeugte Zutat** landwirtschaftlichen Ursprungs und eine **gleiche konventionell erzeugte Zutat** enthalten.
- Das Erzeugnis oder seine Zutaten dürfen nicht mit **ionisierenden Strahlen** behandelt worden sein.
- Das Erzeugnis darf nicht unter Verwendung von **genetisch veränderten Organismen (GVO)** und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt sein.
- Es dürfen nur **Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe** eingesetzt werden, die in den Positivlisten des Anhang VI Teil A und B enthalten sind.
- Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe sind nur unter der Bedingung erlaubt, dass diese herkömmlicherweise in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzt werden, vorzugsweise in der Natur vorkommen und das Öko-Lebensmittel ohne diese Stoffe nachweislich nicht herzustellen oder haltbar zu machen ist.
- **Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten** sind nur bis zu einem Anteil von max. 5 Prozent (und bei Einhalten besonderer Kennzeichnungsbestimmungen bis zu 30 Prozent Gewichtsanteil) unter der Bedingung zugelassen, dass diese in Anhang VI Teil C der Verordnung aufgeführt und nicht als ökologisch erzeugte Zutaten am Markt verfügbar sind.
- Die Mitgliedstaaten der EU können in begründeten Mangelsituationen unter bestimmten Verfahrensbedingungen bestimmte konventionelle landwirtschaftliche Zutaten für befristete Zeiträume vorläufig zulassen. Die Marktteilnehmer haben die Zulassung bei der zuständigen Überwachungsbehörde mit Nachweis des Mangels zu beantragen.

